

## **7. Pflichtübungsfall**

Die *Wellnessfood AG* mit Sitz in Amstetten ist ein größeres Unternehmen im Bereich Lebensmittelerzeugung und -handel. Die *Billighandels AG* mit Sitz in Wien erhebt Schadenersatzklage wegen Nichtlieferung bestellter Müsliriegel im vergangenen Geschäftsjahr (Streitwert: 80.000 Euro). Die Klage erreicht das Bürogebäude der *Wellnessfood AG* am Montag, 6. Februar 2017. Die *Wellnessfood AG* verfügt über ein System zur Zustellung von Schriftstücken, durch das bei der Poststelle eingegangene Schriftstücke an die zuständigen Abteilungen und Ansprechpartner verteilt werden. An diesem Tag übernimmt die seit zwanzig Jahren bei der *Wellnessfood AG* tätige Vorstandssekretärin *Martha Meier* das zugestellte Schriftstück von der Poststelle. Es gelangt aber nie zur zuständigen Vorstandssprecherin *Barbara Bauer*, weshalb keine Verfahrensschritte von Seiten der *Wellnessfood AG* unternommen werden. Nach Verstreichen der Klagebeantwortungsfrist räumt der zuständige Richter eine Tagsatzung an, zu der keine Vertreter der *Wellnessfood AG* erscheinen. Die *Billighandels AG* beantragt daher die Fällung eines Versäumungsurteils.

*Wie hat das zuständige LG St. Pölten zu entscheiden?*

Das Versäumungsurteil gelangt diesmal zu *Barbara Bauer*. Erst dadurch erfährt diese vom geltend gemachten Anspruch der *Billighandels AG*. Sie fragt bei *Martha Meier* nach. Dieser ist das Verschwinden der Klage unerklärlich, möglicherweise sei das Poststück versehentlich falsch abgelegt worden oder in einen anderen Akt „hineingerutscht“. Daraufhin legen *Barbara Bauer* und *Martha Meier* dem Anwalt der *Wellnessfood AG* eidesstattige Erklärungen vor, wonach bisher keinerlei Säumnisse im Zusammenhang mit behördlichen Schriftstücken vorgekommen seien.

*Kann die Wellnessfood AG das Urteil bekämpfen? Wenn ja, welche Möglichkeit(en) steht/stehen ihr zur Verfügung? Welches Gericht ist dafür jeweils zuständig?*

Nehmen Sie an, die *Wellnessfood AG* beantragt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und diese ist erfolgreich. Die vorbereitende Tagsatzung wird anberaumt. Zu dieser erscheint nun weder der Anwalt der *Wellnessfood AG* noch der Anwalt der *Billighandels AG*, da beide das Verkehrsaufkommen am Weg von ihren Kanzleien in Wien zum Gericht in St. Pölten unterschätzt haben und auf der Westautobahn im Stau stecken. Erst zwei Stunden nach der anberaumten Tagsatzung erscheint der Anwalt der *Billighandels AG* bei Gericht (der Anwalt der *Wellnessfood AG* hat mittlerweile frustriert die Heimreise angetreten) und möchte erneut die Fällung eines Versäumungsurteils erwirken.

*Wie hat das LG St. Pölten zu entscheiden?*

**Zur Vorbereitung:** Bitte informieren Sie sich im Besonderen über das **Zustellrecht** (vgl. *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>8</sup> Rz 457 ff; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht<sup>3</sup> Rz 385 ff), das **Versäumungsurteil** (vgl. *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>8</sup> Rz 855 ff; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht<sup>3</sup> Rz 308 ff), die Möglichkeiten der **Bekämpfung von Versäumungsurteilen** (vgl. *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>8</sup> Rz 663 ff; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht<sup>3</sup> Rz 638 ff) sowie die **Rechtsmittel zur Bekämpfung erstinstanzlicher Urteile** (*Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>8</sup> Rz 980 ff; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht<sup>3</sup> Rz 1004 ff).